

# Amtsblatt

Nummer 32  
68. Jahrgang  
Montag, 06. August 2012  
Einzelpreis 1,40 €

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 23. Juli 2012 (Az. 00758/2012 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Sanierung der Fassade des Gebäudes Assmannstraße 2, Regensburg, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3824/16.

Die Genehmigung beinhaltet den Abbruch der vorhandenen Balkone und Brüstungen an der Westseite des Gebäudes sowie die Errichtung von zwei aufgeständerten, neuen Balkonanlagen aus Aluminium an gleicher Stelle. Die nördlichen Balkone weisen eine Grundfläche von jeweils 2 m x 3 m und die südlichen Balkone von jeweils 2 m x 5 m auf. Es werden jeweils 6 Balkone errichtet, die an alle Geschosse des Gebäudes angebunden sind. Der oberste Balkon hat jeweils eine Brüstungshöhe von 16 m über dem Gelände. Des Weiteren wird ein Wärmedämmverbundsystem mit einer Stärke von 15 cm an die Fassade angebracht.

Zur Realisierung des Bauvorhabens muss eine Fichte mit einem Stammumfang von 100 cm in einem Meter Höhe gerodet werden. Hierfür ist als Ersatz auf dem Baugrundstück ein Baum der I. Wuchsordnung zu pflanzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 Bayerische Bauordnung geprüft wurde und demnach keine Prüfung der Abstandsflächen erfolgt ist.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 23. Juli 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des

Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 392) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 24. Juli 2012  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. Juli 2012 (Az. 00952/2012 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Büroeinheit in eine Wohnung im Gebäude auf dem Anwesen Regensburg, Furtmayrstraße 5, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3055/2.

Die Wohnung weist eine Wohnfläche von 141,97 m<sup>2</sup> auf und befindet sich im 2. Obergeschoss im niedrigeren, mittleren Gebäudebereich. Die Genehmigung beinhaltet des Weiteren die Errichtung eines zu dieser Wohnung zugehörigen Balkons mit einer Grundfläche von 5,63 m<sup>2</sup> sowie einer Außentreppe. Für das Vorhaben sind, wie auch bereits für die vorherige Nutzung, zwei Stellplätze erforderlich, die an der westlichen Grundstücksgrenze nachgewiesen werden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Juli 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 393) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 23. Juli 2012  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ vom 26. Juli 2012

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Artikel 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### § 1

#### Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Sondervermögen, Name, Sacheinlage

(1) Der Regiebetrieb wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung und ohne

eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) als Sondervermögen der Stadt Regensburg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben finden auf diese Einrichtung insoweit Anwendung, als in dieser Betriebssatzung hierzu ausdrückliche Regelungen getroffen werden. Soweit anzuwendende Vorschriften der Eigenbetriebsverord-

nung (EBV) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) anzuwenden.

(3) Der Betrieb führt den Namen „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“.

- (4) Zur Erfüllung des Betriebszwecks legt die Stadt in das Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Liegenschaften ein; die näheren Festlegungen zu dieser Sacheinlage trifft der Stadtrat mit gesondertem Beschluss.

## § 2

### Betriebszweck

- (1) Im Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung ist Gegenstand des Regiebetriebs die Errichtung und der Betrieb eines multifunktionalen Stadions sowie dessen Parkplätzen und die damit verbundene Schaffung der notwendigen Infrastruktur. Das Stadion soll neben der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen für Kultur und Wirtschaft vor allem für Sportveranstaltungen des Breiten-sports, des Schulsports und der Nutzung für den Profisport dienen. Mit der Nutzung durch den Profisport sollen besonders der Tourismus und die ganzheitliche Standortentwicklung der Stadt Regensburg gefördert werden.
- (2) Der Betrieb ist im Rahmen der Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gegenstand zusammenhängen oder ihn fördern können. Er kann sich insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben und gesetzlicher Pflichten anderer Dienststellen der Stadtverwaltung oder externer Dienstleister bedienen.

## § 3

### Zuständigkeiten, Betriebsleitung

- (1) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen getroffen werden, bestimmen sich die Zuständigkeiten und der Vollzug für die laufenden Geschäfte des Betriebs sowie für seine darüber hinausgehenden Angelegenheiten nach den für die Verwaltung der Stadt Regensburg geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den von der Stadt Regensburg aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts getroffenen Regelungen. Auf den Betrieb sind daher insbesondere die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg, die Dienstanweisung der Stadt Regensburg für die Vergabe

von Aufträgen sowie die Regelungen der Stadt zum Haushaltsplan in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der/die Oberbürgermeister(in) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 GO einer von ihm/ihr zu berufenden Betriebsleitung übertragen. Soweit zwei oder mehr Betriebsleiter berufen sind, sollen einem die kaufmännischen Angelegenheiten im Sinne von § 12 EBV übertragen werden.

## § 4

### Wirtschaftsführung

- (1) Der Betrieb ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (2) Auf die Wirtschaftsführung des Betriebs finden Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 EBV entsprechende Anwendung.
- (3) Der in der Haushaltssatzung für den Regiebetrieb festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten soll ein Fünftel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit nicht übersteigen.

## § 5

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

- (1) Vor Beginn eines jeden Jahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 EBV unverzüglich zu ändern.
- (2) Zum Erfolgsplan ist § 14 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) der/die Oberbürgermeister(in) im Rahmen der Geschäfts-

ordnung des Stadtrates der Stadt Regensburg entscheidet und den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über seine/ihre Entscheidung unterrichtet. Im Übrigen entscheidet der Stadtrat.

- (3) Zum Vermögensplan ist § 15 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über Mehrausgaben zu Einzelvorhaben (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV) der/die Oberbürgermeister(in) im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Regensburg entscheidet; er/sie unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über seine/ihre Entscheidung. Im Übrigen entscheidet der Stadtrat.

- (4) Dem Wirtschaftsplan sind entsprechend den §§ 16 und 17 EBV ein Auszug aus dem Stellenplan der Stadt und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen, der die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt darstellt.

- (5) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister(in) und das Finanzreferat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgs- und des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten, auf Verlangen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin vierteljährlich. Abweichungen vom Plan sind, soweit nicht unbedeutend, zu erläutern. Bei Baumaßnahmen schließt der Bericht die Einhaltung des Kosten- und Zeitrahmens mit ein. Die Berichte zu erfolgsgefährdenden Mindererträgen entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 EBV sind an den/die Oberbürgermeister(in) und das Finanzreferat zu erstatten. Der/die Oberbürgermeister(in) legt diese Berichte anschließend dem Stadtrat vor.

## § 7

### Buchführung und Kostenrechnung

Zur Buchführung und zur Kostenrechnung ist § 18 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt.

## § 8

### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss

aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Betriebssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Regiebetriebs sind entsprechend § 21 Abs. 1 und 3 EBV sowie § 22 Abs. 1 EBV aufzustellen. Der Wert der Sacheinlage im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Betriebssatzung wird in der Bilanz unter dem Eigenkapital als „Dotationskapital“, darüber hinausgehende Einlagen werden als „Rücklagen“ ausgewiesen. Soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, ist entsprechend § 22 Abs. 3 EBV eine Erfolgsübersicht (Spartenrechnung) aufzustellen.

(3) Zum Anhang und zum Anlagennachweis ist § 23 EBV entsprechend anzuwenden.

(4) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. § 289 HGB gilt sinngemäß. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

- erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan,
- die Änderungen im Bestand der zum Sondervermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
- die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,

- den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
- die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen sowie
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und gegebenenfalls die Erfolgsübersicht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vom/von der Oberbürgermeister(in) zu unterzeichnen.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung von Art. 107 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 2 EBV durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin durch den Stadtrat. Der Bericht des Abschlussprüfers ist an den/die Oberbürgermeister(in) zu richten.

(7) Nach erfolgter Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, gegebenenfalls die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über den/die Oberbürgermeister(in) dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses. In Fällen der Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks ist dem Stadtrat über die Gründe zu berichten. Art. 102 Abs. 4 GO gilt entsprechend.

(8) Zur Offenlegung findet § 25 Abs. 4 EBV entsprechend Anwendung.

## § 9

### Gewinn und Verlust

Über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes entscheidet der Stadtrat. Ein Jahresgewinn soll dem Haushalt der Stadt zugeführt werden, soweit der Betrieb aus seinem Jahresgewinn keine Rücklagen entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 1 EBV zu bilden hat. Ein Jahresverlust ist durch Abbuchung von Rücklagen oder aus Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen.

## § 10

### Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung, Entlastung

(1) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen und der überörtlichen Prüfung.

(2) Der Umfang der Rechnungsprüfung bestimmt sich entsprechend nach Art. 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GO; dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung mit abzustellen.

(3) Der Beschlussfassung über die Entlastung durch den Stadtrat hat die örtliche Rechnungsprüfung voranzugehen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Regensburg, den 26. Juli 2012

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**, Adolf-Schmetzer-Str. 45, 93055 Regensburg  
Tel. 0941/7961-181, Fax 0941/7961-112, E-Mail: [ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de](mailto:ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de), beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

**Bauvorhaben in Regensburg:**  
Modernisierung Brandlberger Str. 82  
Submissionen: 22.08.2012

**Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:**

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Heizungs- und Lüftungsinstallation
- 3.) Sanitärinstallation

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

[www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)

Regensburg, den 31.07.2012

Stadtbau-GmbH Regensburg

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) sowie [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

## Bekanntmachung

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)  
beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

**1. Offenes Verfahren nach VOB/A**  
12 E 066 – Bodenbelagsarbeiten nach  
DIN 18365

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich die Veröffentlichung im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu> mit der Nr. 2012/S 145-242180

**2. Offenes Verfahren nach VOL/A**  
12 E 107 – Lieferung von pulverförmigem Flockungsmittel für die Schlammwässerung, Klärwerk Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich die Veröffentlichung im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

**3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**  
12 A 095 – Lieferung und Montage Verwaltungsmöblierung Goethe-Gymnasium, Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.